



**Information der Stadt Rottenburg
Stadtplanungsamt – Abteilung Bauordnung –
Stabstelle Umwelt und Klimaschutz**

**Berücksichtigung des Artenschutzes
beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden**

Unabhängig von den Genehmigungserfordernissen (Baugenehmigung, Kenntnisgabeverfahren oder verfahrensfreies Vorhaben) sind beim Abriss / Sanierung baulicher Anlagen die artenschutzrechtlichen Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

☎ Ansprechpartner bei Fragen:

Landratsamt Tübingen, Abteilung 40 (Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz)

Telefon 07071 / 207-4004 oder naturschutz@kreis-tuebingen.de

Stadt Rottenburg am Neckar, Stabstelle Umwelt und Klimaschutz, Telefon 07472/165-285 oder umwelt@rottenburg.de

1. Gesetzliche Grundlagen- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 39 BNatSchG Allgemeiner Artenschutz mit Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten
(u. a. zeitlich, z. B. Baumfällung)

§ 44 BNatSchG besagt u.a., dass es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Was sind alles Lebensstätten von Tierarten und sind diese dauerhaft geschützt?

Zu den Lebensstätten zählen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere. Diese werden zur Aufzucht von Jungtieren, zum Ruhen und Verstecken genutzt. Dazu zählen u.a. Dachstühle, Giebel, Rollladenkästen und Fensterläden, Ritzen und Spalten (z.B. im Mauerwerk) und Fassadenbegrünung

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermausquartiere im Sommer).

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden (z.B. Singvogelnester oder Hornissennester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

3. Woran erkenne ich, dass geschützte Arten vorkommen oder vorkommen könnten?

Folgende Anhaltspunkte können auf ein Vorkommen hinweisen:

- Kotreste
- Erkennbare Nester am abzureißenden Gebäude oder an Nebengebäuden
- Mögliche Ein- und Ausflughöffnungen (z.B. offene Fenster, Beschädigungen, Spalten, Rollladenkästen)
- Sichtung/Fund sowie Geräusche einzelner oder mehrerer Individuen

4. Was ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten?

Falls sich Individuen und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten im oder am Gebäude befinden, muss die Untere Naturschutzbehörde oder die Stabstelle für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rottenburg am Neckar umgehend informiert werden.

Folgende Liste zählt häufig vorkommende Arten auf. Sie ist jedoch nicht vollständig. Eine vollständige Liste ist u.a. auf der Homepage der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) zu finden.

Dies sind unter anderem:

- Fledermäuse
- heimische Vogelarten
- Wildbienen, Hummeln und Hornissen
- Manche Schmetterlinge
- Manche Amphibien und Reptilien (z.B. Erdkröte, Eidechse)

Die im artenschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid (§§ 45 oder 67 BNatSchG) erteilten Auflagen wie z.B.:

- Abbruchzeiten unter Rücksichtnahme auf Brutzeiten und Quartier-Belegung
- ggf. Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzquartieren

sind zwingend einzuhalten.

5. Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen:

Wenn bei Abbruch-/ Sanierungsmaßnahmen geschützte Arten betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, wird die Untere Naturschutzbehörde eine Anordnung treffen, um die geschützten Arten vor der Beeinträchtigung zu bewahren. Dies kann z.B. zu einem sofortigen Baustopp führen.

Wir weisen Sie daraufhin, dass die Entfernung bzw. die Beseitigung der Lebensstätten ohne Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Gemäß dem § 69 BNatSchG, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße mit bis zu 50.000 € geahndet werden. Nach § 71a des BNatSchG kann ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften in schweren Fällen sogar einen Straftatbestand darstellen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.artenschutz-am-haus.de/>